

UVP-VERFAHREN IN ÖSTERREICH

Fragen und Antworten zu Anzahl, Dauer und Beschwerden
Aktualisierte Fassung, Oktober 2018

Wie oft gehen UVP-Verfahren negativ aus?

Fast nie. Seit dem Jahr 2000 endeten nur 3 % der 400 abgeschlossenen UVP-Verfahren (inkl. der vereinfachten Verfahren) mit einem negativen Bewilligungsbescheid. In einem weiteren Prozent der Verfahren wurden die Projekte aus Formalgründen zurückgewiesen. Gleich 90 % der Verfahren endeten hingegen mit einem positiven Bewilligungsbescheid. Die restlichen 5 % wurden von den Projektwerbern zurückgezogen.¹

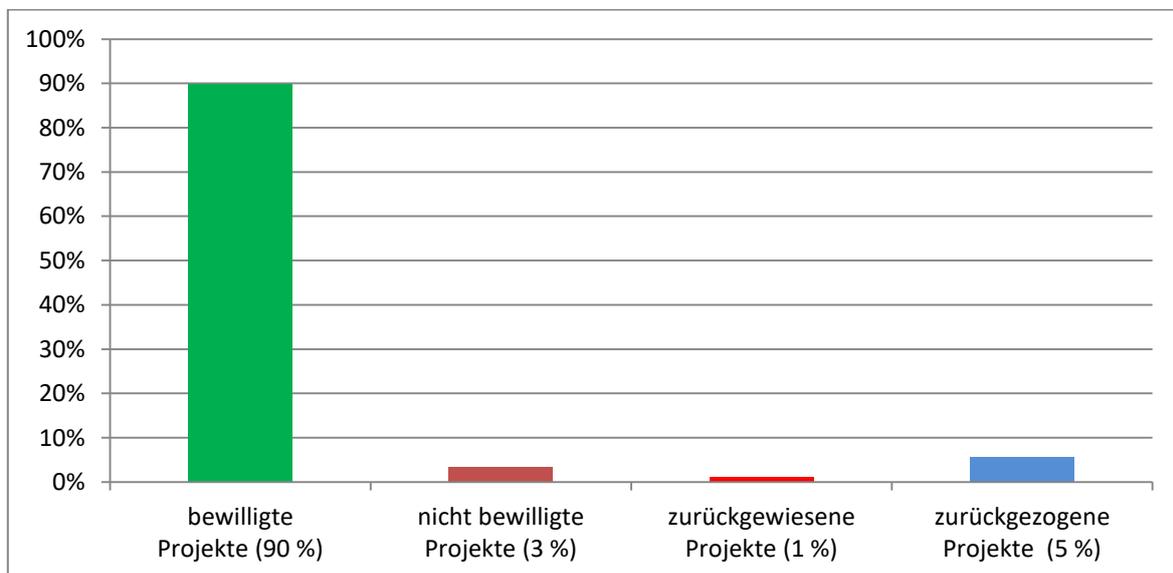


Abbildung 1: 90 % aller UVP-Verfahren (inkl. vereinfachter Verfahren) werden bewilligt.

¹https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00194/imfname_710716.pdf;
Eigene Berechnung anhand 7. UVP-Bericht 2018

Wie lange dauern UVP-Verfahren durchschnittlich?

In den Jahren 2009 bis 2017 wurden 104 UVP-Verfahren in erster Instanz abgeschlossen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ab Vollständigkeit der Unterlagen durch den Projektwerber bis zum Bescheid lag dabei bei knapp über zehn Monaten.

Vereinfachte Verfahren haben weniger Parteien, weniger Verfahrensschritte und sind daher meist kürzer. Bei den 136 vereinfachten Verfahren im selben Zeitraum betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer fünfeinhalb Monate². Damit ist die Verfahrensdauer bei vereinfachten Verfahren durchschnittlich fast nur halb so lange wie die von normalen UVP-Verfahren.

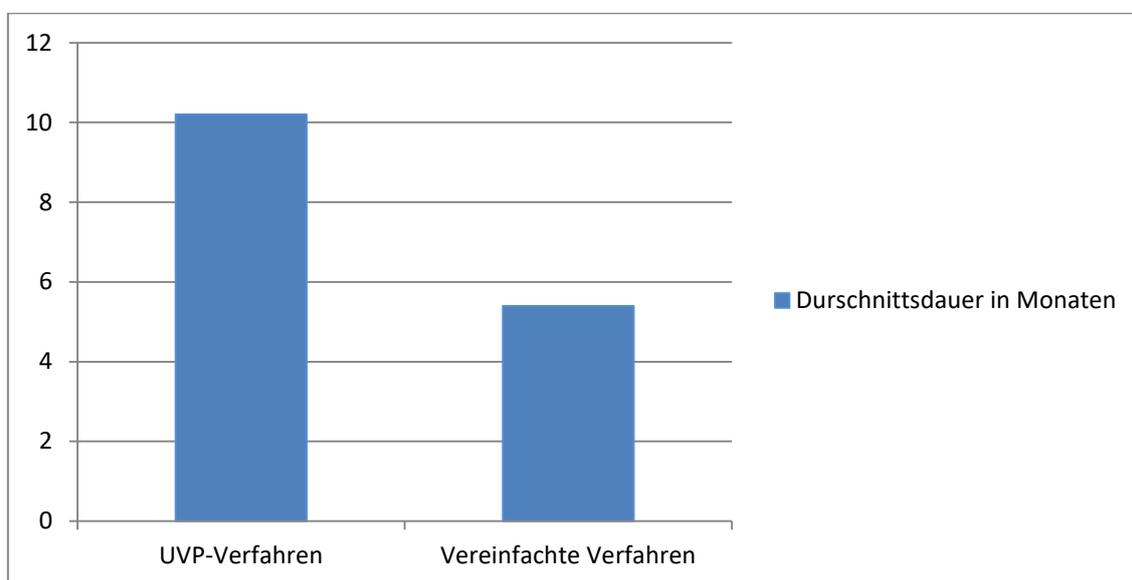


Abbildung 2: UVP-Verfahren sind in erster Instanz durchschnittlich in 10,2 Monaten entschieden, nachdem die Projektwerber die notwendigen Unterlagen vorgelegt haben. Bei vereinfachten Verfahren dauert es durchschnittlich nur 5,4 Monate.

²https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00194/imfname_710716.pdf; 7. UVP-Bericht 2018, S. 27

Welche Einflüsse verlängern die Verfahrensdauer?

Nach Ansicht des Rechnungshofes verzögert neben der Vervollständigung von Unterlagen vor allem die komplexe Struktur der sog. teilkonzentrierten UVP-Verfahren deren Abschluss. Bei diesen müssen mehrere Behörden zusammenarbeiten³. Darüber hinaus haben folgende Aspekte Einfluss auf die reine Verfahrensdauer:

- die Qualität und Vollständigkeit der eingebrachten Projektunterlagen (auch während des Verfahrens kann sich die Unvollständigkeit von Unterlagen herausstellen)
- die Anzahl der Beteiligten und deren eingebrachten Einwendungen
- die Dauer der Arbeit der Sachverständigen
- allfällige Änderungen des Projekts durch den Projektwerber während des laufenden Genehmigungsverfahrens.

Unvollständige Unterlagen der Projektwerber verzögerten die UVP-Verfahren im Schnitt um sechs Monate, die vereinfachten Verfahren um fünf Monate. Bis zur Ausstellung eines Bescheides durch die Behörde dauerte es damit in UVP-Verfahren im Schnitt insgesamt 16,4 Monate, in vereinfachten Verfahren elf Monate, bis die Behörde einen Bescheid erlassen konnte. Über beide Verfahrensarten hinweg beträgt die Verzögerung durch unvollständige Projektunterlagen mehr als ein halbes Jahr (13,3 statt 7 Monate)⁴.

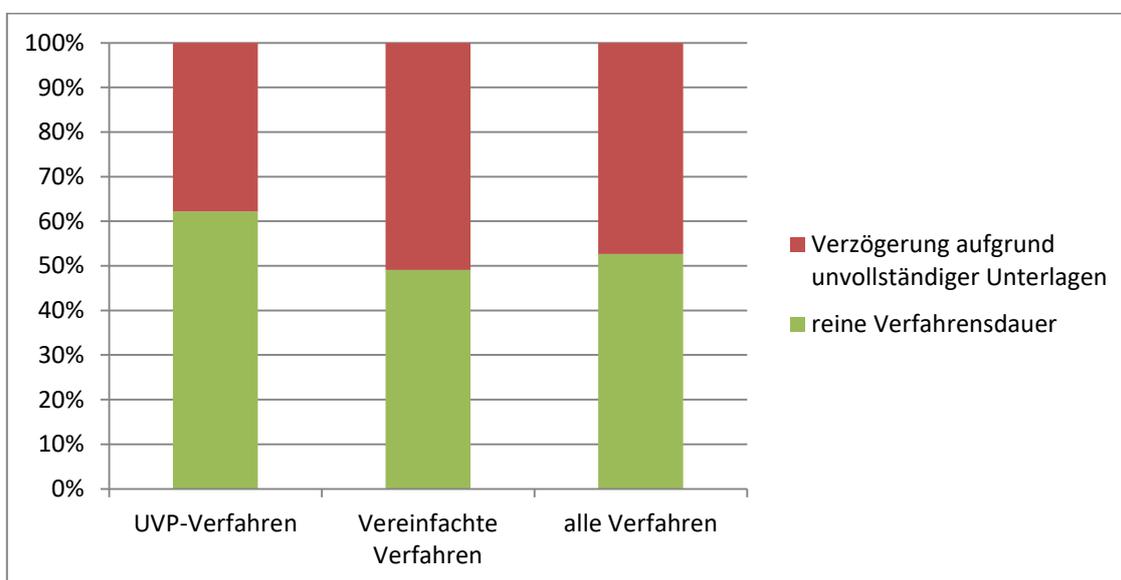


Abbildung 3: Knapp die Hälfte der Verfahrensdauer ist auf Verzögerungen durch unvollständige Projektunterlagen zurückzuführen.

³ http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2012/berichte/teilberichte/wien/Wien_2012_05/Wien_2012_05_1.pdf
⁴ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00194/imfname_710716.pdf; 7. UVP-Bericht 2018, S. 26 u. 27

Verfahrensdauer von Großprojekten

Entgegen der weitverbreiteten Meinung sind auch die Verfahren bei Großprojekten in den meisten Fällen relativ rasch abgearbeitet. Beispiele für typische Verfahrensdauern sind:

- Bahnstromanlage Koralm: sechs Monate (2016)
- 380 kV-Leitung St. Peter: sieben Monate (2015)
- Hauptbahnhof Wien: drei parallele Verfahren (Schiene – Städtebau – Straße)
Dauer zwischen sechs und zehn Monate (2007/08)

Wie oft legen NGOs Beschwerden gegen erlassene UVP-Bescheide ein?

Parteirechte gibt es im UVP-Gesetz erst seit 2005. NGOs haben dabei Rechte in normalen und vereinfachten Verfahren, Bürgerinitiativen nur in normalen Verfahren. Im UVP-Verfahren gab es seither im Schnitt zwei Verfahren pro Jahr mit einer Beschwerde von Nichtregierungsorganisationen⁵.

Die Anzahl der durch andere Parteien (Bürgerinitiativen, Anwohnende, Gemeinden, etc.) bekämpften UVP-Bescheide ist wesentlich höher: Von 2009 bis 2013 wurden in Summe 125 Verfahren in zweiter Instanz beim Umweltsenat anhängig. Weitere 100 Rechtsmittelverfahren landeten von 2014 bis 2016 beim seither zuständigen Bundesverwaltungsgericht⁶. (Bis 2014 gab es das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat. Ab 2014 das der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Beides sind Rechtsmittel gegen die Bescheide erster Instanz.)

Wie lange dauert ein Rechtsmittelverfahren durchschnittlich?

Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Rechtsmittelverfahren (also Berufungen/Beschwerden gegen UVP-Bescheide) lag für Feststellungsverfahren bei 3,5 Monaten, für Genehmigungsverfahren bei 5 Monaten⁷.

⁵ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_08498/imfname_536883.pdf

⁶ http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/verfahrensmonitoring/rv_anzahl/

⁷ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00194/imfname_710716.pdf; 7. UVP-Bericht 2018, S. 37

Wie viele UVP-Verfahren werden überhaupt eingeleitet?

In den Jahren 2009 bis 2017 wurden in Summe 899 Feststellungsverfahren eingeleitet (Feststellungsanträge), um zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist. Im selben Zeitraum wurden 853 Feststellungsbescheide von den UVP-Behörden erlassen. Bei leicht fallendem Trend wurden pro Jahr österreichweit ca. 100 Feststellungsverfahren durchgeführt⁸. Nach positivem Feststellverfahren wurden daraufhin in 28 % der Fälle UVP-Genehmigungsverfahren eingeleitet. Das sind insgesamt 249 UVP-Genehmigungsverfahren (UVP-Verfahren und vereinfachte Verfahren)⁹, also etwa 25 Verfahren pro Jahr.

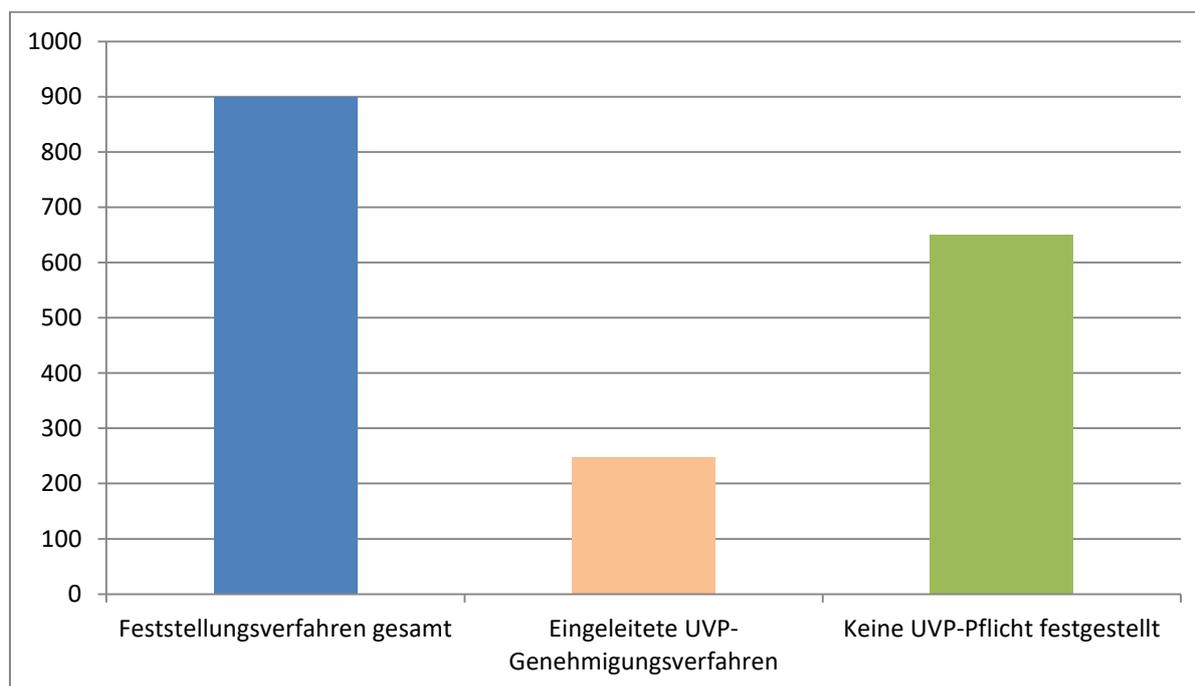


Abbildung 4: Bei nur 28 % der Feststellungsanträge seit 2009 wurde auch ein Verfahren eingeleitet

Im Feststellungsverfahren prüft die Behörde, ob UVP-Pflicht besteht. Feststellungsverfahren kommen nur bei Projekten zur Anwendung, bei denen zuvor unklar ist, ob eine UVP durchzuführen ist. Bei einer positiven Entscheidung beginnt das UVP-Verfahren nicht automatisch. Erst muss der Projektwerber einen UVP-Genehmigungsantrag stellen.

Ein Feststellungsantrag ist von der Behörde, der Umweltschutzbehörde, der Standortgemeinde oder den Projektwerbenden einzubringen. Umweltorganisationen sind dazu nicht berechtigt, sie können höchstens gegen einen negativen Feststellungsbescheid vorgehen. Dieses Überprüfungsrecht ist seit seiner Einführung Mitte 2012 bis Mitte 2015 insgesamt 13mal angewandt worden. Also im Schnitt viermal pro Jahr.

⁸ http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/verfahrensmonitoring/fv_anzahl/

⁹ http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/verfahrensmonitoring/gv_artzahl/